

Kreis Warburg

S. 27

1400 Februar 5 [in die b. Agathae v. et m. gloriosae]. [96]
 Rechtilid, Äbtissin zu Heerse, bekundet, daß sie zu ihrem Seelenheile und zum Gedächtnis ihrer Freunde (Verwandten), des Herrn Henricus Itteswanne grede to Schwalenberg, der Jungfrau Jütte seiner Tochter und des Herrn Otto von Nietberg ihren Hof zu Eiken, den sie dem Cord und Dietrich van Roden mit ihrem eigenen Gelde abgekauft hat (f. o. Urk. von 1393 März 24), dem Stift Heerse zu ewigem Besitz übereignet. Es sollen für sie und die genannten „Freunde“ jährlich 2 Memorien gehalten werden (216).

Vgl. Urkunde über die Annahme der Stiftung in C. S. 219.

Das Kopialbuch C. enthält noch aus dem 15. Jahrhdt. 24 Urkunden und 23 Regesten, aus dem 16. Jahrhdt. 9 Urkunden und 30 Regesten.

Inhaltlich sind besonders bemerkenswert zwei größere Gütererwerbungen für das Stift: a) Urk. von 1456 Febr. 2. Hermann von Rekelinghausen, Domherr und Scholaster zu Paderborn, und sein Vetter der Knappe Amelung verkaufen ihr Dorf Frohnhausen (Brodenshusen) mit 37 Höfen samt Gericht, Schäferei usw. für 116 rhein. Goldgulden an die Äbtissin Haseke von Spiegelberg und Stift Heerse (S. 137); — b) Urk. von 1510 Febr. 14: Cordt von Exterde, Knappe, und Angehörige verkaufen ihr „Dienstgut“ zu Altenheerse, den großen Thyhof, ferner den Krummen Hof mit 6 Kottenstätten daselbst und auch 6 Hufen Landes . . . für 155 rhein. Gulden . . . an die Äbtissin Barbara von Wesenberg und Stift Heerse (S. 152). — Besondere Aufmerksamkeit erregt ferner ein Libell d. d. Rom 1450 Januar 26, worin der päpstliche Auditor Johannes Joffo den Verlauf des damals an der Kurie schwebenden Prozesses Stift Heerse gegen Kloster Willebadesen schildert. Es handelte sich darin um Zinsverpflichtungen des letztgenannten Konvents, in denen dieses seit 1436 rückständig war und sich weigerlich hielt (S. 183—192; auch in B. S. 160 ff.). Vgl. unten „Willebadesen“ S. 122. — Endlich verdient Herausstellung die Urkunde von 1528 Sept. 22: Beschluß des Kapitels zu Heerse, daß die Zahl der Kanonissen und bzw. der Präbenden immer 10 sein soll; ferner, daß die Novizen erst mit 10 Jahren an der Brot- und Getreideverteilung teilnehmen, erst mit 12 Jahren mit der candida et religiosa veste bekleidet werden und eine halbe Präbende bekommen, erst mit 14 Jahren das Pallium (weißer Mantel) und die volle Präbende erhalten (S. 287 f.). Diese Stücke von 1450, 1456, 1510 u. 1528 im Orig. StA. Münster.